

Merkblatt zur Kurzzeitpflege

| | |
|--|--|
| Kurzzeitpflege | Ist die häusliche oder teilstationäre Pflege vorübergehend nicht möglich, kann der Pflegebedürftige für diesen Zeitraum in einer vollstationären Einrichtung gepflegt werden. |
| Dauer und Anspruchshöhe | Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht für die Dauer von bis zu acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Kosten für Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1.774,00 Euro. |
| Übertrag Verhinderungspflege | Der Leistungsbetrag kann um weitere 1.612,00 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt 3.386,00 Euro im Kalenderjahr aufgestockt werden. |
| Pflegegeld | Erhalten Sie ein monatliches Pflegegeld, so wird für die Dauer der Kurzzeitpflege das Pflegegeld hälftig weitergezahlt. Für den ersten und den letzten Tag besteht ein voller Anspruch auf Pflegegeld. |
| Leistungen anderer Träger | Sofern ein Anspruch auf Beihilfe besteht oder Pflegeleistungen von einem anderen Sozialleistungsträger (z.B. Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) bezogen werden, informieren Sie uns bitte über die weiteren Ansprüche. |
| Kosten für Unterkunft und Verpflegung | Die sogenannten Hotelkosten für Unterkunft und Verpflegung werden dem Pflegebedürftigen selbst in Rechnung gestellt. Diese Kosten können im Rahmen des Entlastungsbetrages von der Pflegekasse übernommen werden, sofern ein entsprechendes Budget vorhanden ist. Zur Prüfung einer Erstattung benötigen wir von Ihnen eine Rechnungskopie sowie einen Zahlungsnachweis. |